

Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstraße 101  
08468 Reichenbach

Postanschrift  
Schloditzerstr. 79  
08527 Plauen

## Zur Kenntnisnahme



Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Germania!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

103175 Москва  
Мясницкая ул. 37  
Министерство обороны  
Российской Федерации

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

StrA Gör & 01/09

18.03.2009

### Betrifft: Strafantrag

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des fehlenden rechtmäßigen Nachweises für den Bestand der Amtsbezeichnungen der Personen gegen die Strafantrag beantragt wird, sich grundsätzlich um völkerrechtswidrige Tätigkeiten und ins besondere um Ausnahmegerichte handelt. (GVG § 16)

Auf der Grundlage der  
**Verfassung der DDR**  
vom 07.10.1949 insbesondere der Artikel 3, 5, 6 . 134 und 144  
sowie der  
**Verfassung des Land Sachsen**  
vom 28.02.1947  
insbesondere der  
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

wegen

### **Strafantrag**

Verdacht auf vorsätzlichen Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10 vom  
20.12.1945  
Artikel II Absatz 1 entsprechend der Konvention über die  
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes  
vom 9. Dezember 1948 Artikel II



gegen den Ministerpräsidenten des Bundesland Sachsen

**Herrn Stanislaw Tillich,**

gegen den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Sachsen

**Herrn Ulrich Hagenloch,**

gegen die Kassenleiterin der Landesjustizkasse Chemnitz

**Frau Schmiedel,**

gegen den Direktor am Amtsgericht Plauen

**Herrn Detlef Klein**

und

gegen den Obergerichtsvollzieher am Amtsgericht Plauen

**Herrn Ulrich Görden**

### **Vorgang:**

Herr Görden ließ im Auftrag ein Schreiben (DRII-0301/05 vom 24.02.09) verfassen, in dem er Herrn Opelt mitteilt, daß in einer Zwangsvollstreckungssache (Akz.616021164709) der Landesjustizkasse Chemnitz ein Haftbefehl zur Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung vorläge. Deshalb soll Herr Opelt bei ihm vorsprechen, um „eskalierende“ Maßnahmen zu verhindern. In einem weiteren Schreiben vom 06.03.2009 (Akz. DRII-0341/09), das er wahrscheinlich selber verfaßt hat, läßt er wissen, daß wenn seine Forderung nicht erfüllt werden, er mit Hilfe von anderen einen Einbruch verüben werde.

Herrn Opelt liegt keinerlei Zwangsvollstreckung oder Titel vor. Hier ist anzunehmen, daß es sich um einen weiteren Angriff auf das Leben des Herrn Opelt handelt, da dieser die völkerrechtliche Beständigkeit der BRD und damit entsprechend die sogenannten neuen Bundesländer bestreitet.

Auf was ist die Erkenntnis der fehlenden völkerrechtlichen Beständigkeit gegründet.

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die BRD durch Veröffentlichung im BGBL S.1 ff in Kraft gesetzt. Die BRD selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet. Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschieden im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):

- S. 5 Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen...“.
- S. 6 „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.



- S. 3 Aber auch die „Rats“-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.
- S.4 Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem ins Leben treten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.

Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:

- S. 9 „Was ist ein Staat?“  
„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).“
- S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“  
„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“
- S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“  
„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet , also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“
- S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“  
„Die Staatsgewalt ist die dem Staat inwohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenem:

- Das Grundgesetz ist ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9). **Carlos Schmid** (siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948 Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)
- Die Gründung der BRD konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBl. v. 1910 S. 147.



- Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BvGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang.
- Die BRD hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz vom 22.Juli 1913 ausgegeben am 31.Juli 1913 zuletzt geändert am 21.08.2002, BGBl.2002 T. I, S. 3322).
- Eine Staatsgewalt hat die BRD niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der BRD ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt und wird im immer noch geltenden Besatzungsstatut von den drei Westalliierten Mächten am 08.06. 1990 (BGBl. 1068) bestätigt. Darin heißt es klar und unmißverständlich im Abs. III:
- „Die Haltung der Alliierten, "daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden", bleibt unverändert.“

Damit sollte bewiesen sein, daß die BRD von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war. Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war somit mit Wirkung vom 18.07. 0:00 Uhr 1990 handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten. Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen. Es bleibt ein Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin auf die Negationsklage vom 19.05.1992. In diesem wurde festgestellt, „daß man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.“

Ein weiterer Verweis führt zur ÜBERSETZUNG der Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris  
Der Absender läßt erkennen, daß es sich hier um verwendbare Unterlagen handelt.

**GENERALKONSULAT DER  
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA  
Leipzig**

**Information Resource Center**

**Wilhelm-Seyfferth-Straße 4 · 04107 Leipzig · Tel (0341) 213 8425 · Fax (0341) 213 8443**

Leipzig, 27. November 2002

unsere Kollegen in der US-Botschaft in Berlin haben Ihre Anfrage an uns weitergeleitet. Die von Ihnen erwähnten Protokolle sind unseres Wissens bisher nicht veröffentlicht worden. Aus unserer Datenbank „PDQ (Public Discovery Query)“ erhalten Sie folgende Dokumente:

- Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris
- Protokoll einer Hintergrundbesprechung am 17. Juli, durchgeführt im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris durch leitende Beamte des (amerikanischen) Außenministeriums
- Erklärung von Außenminister Baker zum Schluß der Zwei-plus-Vier-Ministertreffen in Paris am 17. Juli

Mit freundlichen Grüßen



(gez.: K. Hamburg)  
Katrin Hamburg  
Informationsabteilung  
File Date/ID: 07/18/90 EU-308  
Text Link: 147864  
Text:  
\*EUR308 07/18/90 \*

Der Verweis selber aber, bezieht sich auf Gesprächsausschnitte der damaligen Außenminister der UdSSR und der DDR.

#### 1. S. 6 Protokoll SCHEWARDNADSE

Das Treffen zwischen der Präsidenten der UdSSR. Michail Gorbatschow, und dem Bundeskanzler Herrn Kohl komplettierten diese Reihe intensiver Verhandlungen auf Gipfelebene. So haben nun die Sechs gegenseitiges Verständnis erzielt, erwachsen, hervorgetreten sowohl aus dem breiten politische Dialog der Vier Mächte und der beiden deutschen Staaten, wie auch jenen, die möglich wurden als Ergebnis der weitreichenden Veränderungen, die innerhalb des Warschauer Paktes, der NATO, und innerhalb des umfassenden europäischen Kontextes. Das zentrale Problem, dem wir in unseren Gesprächen in Ottawa gegenüberstanden, war die Bestimmung der Verantwortlichkeiten und der Rechte der Vier Mächte, wie auch die Gewährung voller Souveränität für das künftig vereinte Deutschland, und das Problem des politischen, (*und*) militärischen Status Deutschlands.

#### 2. S. 14 Protokoll Meckel

Natürlich ist die Verfassung das oberste Gesetz jedes Landes. Es ist eine Frage für die Souveränität dieses Landes. Wie gesagt wurde, wird es nach der Einigung Deutschlands notwendig sein, das Grundgesetz in gewisser Hinsicht zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde der Artikel 23 erwähnt, etwas, das zukünftig nicht in der deutschen Verfassung enthalten sein wird.“

Als Beweis des fehlen des Art.23 aF. GG, durch Aufhebung, seit dem 18.07.1990 spätestens aber seit dem 30.08.1990 GG Beck-Texte im dtv S.11 Stand 2005 sowie im GG-Text Stand 20.03.1991 veröffentlicht herangezogen werden.

Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die BRD zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 4 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBl. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 BGBl. II rückwirkend zum 29.09. 1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Ebenfalls konnten keine Länder der DDR dem GG beitreten da das Gesetz zur Bildung der Länder zwar am 22.07. beschlossen wurde aber erst zum 14.10.1990 (§ 1 GBl. S. 955) in Kraft getreten ist und keine neuen Bundesländer, sondern Länder der DDR widerentstanden sind. Also hätte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine BRD keinen Geltungsbereich mehr und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]). Als Beweis zur Aufhebung des Artikels 23 aF GG kann außerdem GG Beck-Texte im dtv S.11 GG-Text Stand 20.03.1991



Hierzu weitere Beweise:

Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1

- „Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.“
- **„Die BRD ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.“**
- „Sie, (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“
- „Derzeit besteht die Bundesrepublik aus dem im Art. 23 GG genannten Ländern.“

Im Einigungsvertrag ist wie oben aufgeführt im Art. 2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird.

Dies ist mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885 ff. Somit konnte auch hilfsweise so gesehen die DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz nicht mehr beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 keinen Bestand mehr hatte. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war, siehe o.g. Urteil Akz. S 71 Kr 433/93.

Im Vertrag über abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990) lautet es im Artikel 1, Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“

Dieser Vertrag ist bis heute nicht unterzeichnet, da nur das vereinte Deutschland dieses hätte tätigen können. Deutschland ist aber nicht die BRD oder DDR. Deutschland ist lt. SHAEF Gesetz Nr. 52 des Alliierten Kontrollrates Artikel 7, Abs. e)

„Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.“

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff, ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:

- Vorwort Abs. 6  
„In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.“
- Artikel 2  
Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.
- Artikel 4



Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

In der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag ist festgehalten;  
*„Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der nochausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“*

Diese Aussage belegt abschließend die obige Beweisführung.

Es kann überhaupt nicht deutlicher gesagt werden, daß Deutschland nicht souverän ist. Deutschland kann auch nicht souverän sein, da das Deutsche Reich zwar wie oben bewiesen, ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet hat, aber die Staatsgewalt in Ermangelung eines Friedensvertrages immer noch unter Besatzungshoheitlicher Gewalt steht.

### **Schlußanschauung:**

Es gibt 3 Elemente die einen Staat ausmachen.

1. Das Staatsvolk
2. Das Staatsgebiet
3. Die Staatsgewalt

Das Staatsvolk wird klar dem Deutschen Reich zugeordnet. Das Staatsgebiet ist ebenfalls klar festgestellt, daß des Deutschen Reichs. Die Staatsgewalt ist, wie oben aufgearbeitet, in der Hand der vier Alliierten Besatzungsmächte und das bis zum Abschluß eines Friedensvertrages, dessen Grundlagen im Protokoll der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 dargelegt wurden.

### **Ergebnis:**

Die westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland („BRD“) ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes kein Staat, hat deshalb auch keine Fähigkeit, seit dem Entzug des Geltungsbereiches auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, durch die Besatzungshoheitlichen Mächte, Staatshoheitliche Tätigkeit zu vollführen. Anerkennung seitens völkerrechtlich souveränen Staaten kann das fehlen von staatsnotwendigen Elementen nicht beheben.

### **Die Bundesrepublik in Westdeutschland (BRD) war zu keiner Zeit ein Staat**

Es ist klar und deutlich den Herren und Damen Angestellten (laut Personalausweis) der BRD in Auftrag gegeben worden, ihre Gesetzmäßigkeit als Richter zu wirken nachzuweisen. Dies ist mit halsstarriger Beharrlichkeit bis dato gemieden worden.



Einen Gegenbeweis, zur Beweisführung des Herrn Opelt, sind die Herren und Damen bis dato schuldig geblieben, im Gegenteil wird versucht über die Länder der westlichen Besatzungsmächte diese Angriffe zu verstärken. Diese Handlungen erfolgen ohne jeglichen rechtsstaatlichen Hintergrund um die Entrechtung und Vernichtung des Herrn Opelt voran zu treiben und zu verhindern, das er die Möglichkeit hat, sich darauf vorzubereiten, sein Leben und das des Deutschen Volkes, auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen.

Der Vorsatz der Handlung des Herrn Görden besteht darin, trotz einer deutlichen Belehrung vom 04.03.2008 (GÖZ-P 01/08) zu einem ähnlichen Fall (DR11-0237/08), bewußt und ohne rechtsstaatliche Grundlage an der Zerstörung des Lebens von Herrn Opelt fortzufahren.

Herr Tillich, vor seiner Zeit als vermeintlicher sächsischer Ministerpräsident als ebenso vermeintlicher Finanzminister eng mit dem damaligen vermeintlichen Ministerpräsidenten Herrn Milbradt verbandelt, hat wahrscheinlich stark dazu beigetragen, die sächsische Landesbank durch unlautere Handlungen mit Verlusten auf Kosten des sächsischen Volkes zu verschleudern. Sein Werdegang vor der politischen Veränderung 1989 zeugt vom linientreuen Katholiken, der sich sofort zum Mittelständigen Unternehmer gemausert hat. Seinem Wohlfallen zu sich selbst und seinen Gunsten blieb er auch weiterhin treu. Als Mitglied der letzten Volkskammer und deren CDU-Fraktion verhinderte er schon damals als treuer Gehilfe eine wirklich freie und unmittelbare Wahl und half somit zu der jetzt völkerrechtswidrigen Lage der Beherrschung Deutschlands. Sein Vorgänger Herr Milbradt wurde von Herrn Opelt unmittelbar auf die Sachlage aufmerksam gemacht, aber auch Herr Tillich wurde (zwar mittelbar) darauf hingewiesen. Es ist also durchaus ersichtlich, daß Herr Tillich über rechtsstaatliche Widrigkeit seiner Handlungen Wissen hat und es unterläßt, das Volk in ein wirklich freies, demokratisches Leben zu führen.

Herr Hagenloch trat 1978 in den Justizdienst der BRD (Baden-Württemberg) ein. Er wurde wahrscheinlich auf das Grundgesetz nach dem Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 01.07.1957 BGBl. I S.667 vereidigt.

Da das Grundgesetz für die BRD seit dem 18.07.1990 wie oben erläutert keine Rechtskraft, auf Grund des Fehlens des Geltungsbereiches, mehr hat, ist die Vereidigung nichtig und Herr Hagenloch ist nicht mehr an diesen rechtsstaatwidrigen Eid gebunden. Als Richter hat er das richterliche Prüfungsrecht. Es verpflichtet den Richter/ das Gericht die Ordnungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift zu prüfen.

Herr Hagenloch unterließ die Prüfung der weiteren Gültigkeit des Grundgesetzes oder mißachtete dessen Nichtigkeit. Gerade an einem solchen Platz wie er vermeint beruflich zu stehen, wäre es ein unbedingtes Muß sich nur dem gültigen Gesetz zu unterwerfen.

Frau Schmiedel ist in der Sache die treibende Kraft. Ihr ungesetzliches Handeln ist ihr durch Herrn Opelt des öfteren vorgeworfen worden. Sie hatte nachzuweisen, was sie berechtigt Gerichtskosten von Herrn Opelt einzufordern. Sämtliche Schreiben zu dieser Sachlage wurden bei 2 Überfällen der vermeintlichen Staatsanwaltschaft Zwickau entwendet. Bei diesen Überfällen wurde auch der gesamte Schriftverkehr zwischen den vermeintlichen Verwaltungsgerichten Sachsens, dem Oberlandesgericht (hier mit Herrn Budewig persönlich, dem Vorgänger des Herrn Hagenloch) und Herrn Opelt gezielt entwendet. Es ist zu vermuten, daß Frau Schmiedel auf eine Anweisung handelt um den erneuten Angriff auf Herrn Opelt zu steuern und bedient sich dazu des Erfüllungsgehilfen Herrn Görden.

Herr Klein als vermeintlicher Direktor des Amtsgerichts Plauen ist der unmittelbare Vorgesetzte des Herrn Görden. Auch diesem Herrn, der ein Richter sein will, wurde die





Rechtslage durch Herrn Opelt klar mitgeteilt. Wie es sich jetzt darstellt, arbeitet Herr Klein immer noch gegen das Deutsche Volk, indem er der Völkerrechtswidrigkeit den Vorrang vor ehrlicher Volksherrschaft gibt.

### **Erläuterung:**

Im Rahmen des Gesetzmäßigkeitsprinzips sind Verfassungen regelmäßig als Gesetz anzusehen, die auf besondere Art und Weise durch den "Pouvoir constituant" (verfassungsrechtlichen Herrscher) in Kraft gesetzt werden. In der Bundesrepublik Deutschland wurde der parlamentarische Rat als Berechtigter, die Verfassung in Kraft zu setzen, angenommen. Jedoch schon im ersten Kommentar zum Grundgesetz wurde von Herrn Dr. Giese gerade dies dem Rat abgesprochen.

Zitat:

„Aber auch die „Rats-Bezeichnung“ des Parlamentarischen Rates war treffend. Er entbehrte der beschließende Kompetenz, war weder befugt die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.“

Hier wird grundhaft deutlich, daß von Anfang bis dato das Grundgesetz **für** die Bundesrepublik Deutschland falsch gedeutet wird. Es wird seit 1990 einzig und allein dazu genutzt, die Parteiendiktatur der schwarz rot goldenen Lakaien aufrecht zu erhalten um eine wirkliche Demokratie, durch Unterdrückung wirklich freier gesamtdeutscher Wahlen nach bestätigtem Gesetz, zu verhindern. Den Angestellten der BRD und der DDR wurde 1990, durch die Vier Alliierten Mächte, die Möglichkeit gegeben, das Deutsche Volk auf dem Weg seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen, weiter voran zu bringen und einen Friedensvertrag mit diesen Völkern (siehe SHEAF Gesetz Nr. 1) zu schließen. Um aber die Vereinbarung vom 27./28.09. 1990 (BGBl. II S. 1386) zu erfüllen und damit ihren Status zu erhalten, wird das Volk betrogen und um seine Freiheit, wieder über sich selbst zu bestimmen, gebracht.

Die Herren und Damen erklären die vermeintliche Wiedervereinigung folgendermaßen:

„Als die Ereignisse des Jahres 1989 die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands möglich machten, standen hierfür nach dem Grundgesetz zwei Wege zur Verfügung: Nach Art. 146 GG konnte eine neue Verfassung erarbeitet werden, die mit ihrer Verabschiedung das Grundgesetz abgelöst hätte, oder die DDR konnte ihren Beitritt zum Grundgesetz nach dessen Art. 23 erklären. Sehr bald ergab sich aus der politischen und der juristischen Diskussion dieser Frage, daß der Weg über den Beitritt die Vereinigung rascher ermöglichte, weil hierfür ein Beschluß der - im März 1990 erstmals demokratisch gewählten Volkskammer der DDR genügte.“

„Aus heutiger Sicht wird man dafür dankbar sein, daß die im Sommer 1990 bestehende Möglichkeit, für diesen Beitritt auch die erforderliche Zustimmung der vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges zu gewinnen, ergriffen wurde. Schon kurze Zeit später hätte die sich verschlechternde politische Lage, vor allem auch der Zusammenbruch des gesamten Ostblocks und schließlich der Sowjetunion, mit großer Wahrscheinlichkeit diesen Weg ausgeschlossen und möglicherweise die Herstellung der deutschen Einheit ganz verhindert.“

Und genau die Herstellung der deutschen Einheit ist gerade durch obige Handlungsweise verhindert worden. Nach Artikel 23 konnten zwar bis zum 17.07.1990 andere Teile Deutschlands dem Grundgesetz **für** die BRD beitreten, es hätte aber laut Artikel 146 seine Gültigkeit an dem Tag an dem eine vom deutschen Volk frei bestimmte Verfassung in Kraft getreten wäre verloren. Wohlgermerkt ist hier von einer Verfassung die Rede, die ein durch den Herrscher, in einer Volksherrschaft (Demokratie) nun einmal das Volk ist, bestimmter Staatsvertrag (Grund aller folgenden Gesetze) darstellt. Das Grundgesetz **für** die BRD aber



wurde durch die Drei Westalliierten auf Grund ihres Besatzungsrechtlichen Vorbehalts in und außer Kraft gesetzt. Es konnte also völkerrechtlich zu keiner Zeit nach dem 17.07.1990 ein Bundesland Freistaat Sachsen auf deutschen Boden unter der gesetzlichen Hoheit des Grundgesetzes für die BRD entstehen.

Die völkerrechtswidrige Handlungsweise der Herren und Damen kann also nur auf Grund der Vereinbarung vom 27./28.09.1990 erklärt werden. Diese völkerrechtswidrige Vereinbarung (Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 Art.53) wurde zu einem Zeitpunkt geschlossen, als die BRD bereits rechtlich kraftlos war und ist somit nichtig. Die Beachtung dieser Vereinbarung durch die Herren und Damen kann nur so erklärt werden, daß sie das Eigenwohl hoch über das Gemeinwohl stellen und dafür selbst die von ihnen als gültig erklärte Gesetze verletzen (GG Art. 23; 25 & 139 i.V. mit Art. 144 GG).

Nach eigener Auskunft auf das Grundgesetz für die BRD vereidigt, unterstellen sie sich Normen, die versprechen ihren gesellschaftlichen Status zu erhalten und verweigern die Norm des Gemeinutzes zugunsten der des Eigennutzes.

Spätestens nach der Bekanntgabe der Unstimmigkeit, durch Herrn Opelt, hätte durch genannte Personen, der Unstimmigkeit nachgegangen werden müssen, um sie aufzuklären. Dies wurde unterlassen und im Gegenteil, wurde weiterhin, unter Berufung auf die durch sie benutzbare ausführende Gewalt, auf die stärkere Rolle ihrer Rechtsauffassung, der beiden verschiedenen, hingewiesen und somit die von ihnen beanspruchten Normen als die richtigen erklärt. Hier wird der Vorsatz geleitet durch die Mißachtung der demokratischen Rechts- und Sozialstaatsnormen. Sie werden unterlaufen, um zum eigenen Vorteil die Gemeinschaft zu benachteiligen. Die „Richter“, die in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen sind Artikel 127 Verf. DDR, haben hier das Richterliche Prüfungsrecht mißbraucht, in dem die Normenkontrolle der alliierten Rechtsverordnungen unterlassen wurde. Es wird das Selbstverständnis über die Wertmaßstäbe des Verfassungsrechts gestellt, um ihre persönliche Wertauslegung und deren Verwirklichung über die der Gemeinschaft stellen zu können.

Das Recht ist sowohl im sinnbildlichen Sinne Ausdruck des Rechts- und Sozialstaates und Instrument der gesellschaftlichen Sinnstiftung und Steuerung als auch Verhaltensprodukt der sozialwirtschaftlichen Basis und Struktur. Das Recht beansprucht nach seinem ausdrücklichen Selbstverständnis, gesellschaftliche Probleme nach den Wertmaßstäben und in den Grenzen des Verfassungsrechts vernünftig zu regeln. Alle Bürger sollen von seinen inhaltlichen Wertauslegungen und deren Verwirklichung gleichermaßen betroffen sein und sie nachvollziehen können. Eingerechnet gehört zu diesem Selbstverständnis, daß die Regelungsinhalte im Rahmen der von der Verfassung offengelassenen Wertungsspielräume nicht nur durch Überzeugungskraft der Vernunft, sondern gemäß den staatlichen und wirtschaftlichen Machtstrukturen veranschaulicht werden können. Während das Tier jeweils im selben Moment nur einem Trieb gehorchen kann, ja muß, vermag der Mensch gleichzeitig im Banne mehrerer Reize zu stehen und damit in eine innere Spannung zu geraten. Die entsprechende Reizherabsetzung bzw. Triebbefriedigung wird beim Menschen schließlich von sozialen Bedingungen und Gegebenheiten nicht unmaßgeblich beeinflusst. Diese Zwiespältigkeit ist es auch, die den Menschen zu einem denkenden Wesen macht, das imstande ist, seine feststehenden Grenzen bewußt wahrzunehmen und diese denkbar in seiner Vorstellung zu überschreiten. Indem er versucht, Natur, seinesgleichen und sich – nahezu unbegrenzt – zu beherrschen. So werden Normen des Verantwortungsgefühls automatisch durch innerpsychischen („schlechten Gewissen“), also mittelbaren sozialen Zwang durchgesetzt. Normen des Verantwortungsgefühls werden aber hier von den „Richtern“ unterdrückt und es wird gegen geltendes Recht zu Gunsten des Eigennutzes verstoßen.



Herrn Opelt wird gezielt sein Recht auf Leben völkerrechtswidrig entzogen, um somit die gültige Völkerrechtslage zu umgehen und dem widerrechtlichen Handeln einen Schein angeblichen Rechts zu geben. Es wird vermutet, daß hier eine Einschüchterung erfolgen soll um somit Herr Opelt vor weiteren Maßnahmen der Verteidigung seiner Rechte, somit des Rechtsschutzbedürfnisses, das völkerrechtlich abgesichert ist, zu bewegen.

Das widerspricht nicht nur den gesetzlichen Normen auf rechtliches Gehör, sondern verstößt gegen jegliche gesetzliche Norm.

Menschen, die sich Befriedigung im Jetzt verschaffen, so gut sie können, selbst auf Gefahr hin anderes Leben zu zerstören, sind für die Rechtsstaatlichkeit und die Gesellschaft unbrauchbar. Im Gegenteil schädigen und bedrohen sie den Rechtsfrieden und das Leben der Gemeinschaft.

Wahrscheinlich eher bewußt verhelfen sie einer in Deutschland herrschenden Parteiendiktatur, mit starken faschistoide Züge, der ihnen genehme Gesellschaftsordnung grundsätzlich durchzusetzen um dem Volk die Freiheit und den Frieden zu verwehren.

#### **Abschließende Erklärung:**

**Die Herren Tillich, Hagenloch, Klein und Görden sowie Frau Schmiedel verstoßen vorsätzlich gegen Normen des Völkerrechts um unmittelbaren Nutzen daraus zu ziehen. Diese Handlungsweise ist unberechtigt und grob verwerflich und daher zu unterbinden und nach Gesetz zu bestrafen.**

Olaf Thomas Opelt  
Staatsrechtlicher Bürger der DDR  
Reichs- und Staatsangehöriger

Verteiler: - Militärgerichtshof der Russischen Föderation  
- Herr Tillich (zur Kenntnisnahme)  
- Herr Hagenloch (zur Kenntnisnahme/Weiterleitung an Frau Schmiedel)  
- Herr Görden (zur Kenntnisnahme/Weiterleitung an Herrn Klein)  
  
- Deutschlandverteiler

#### **Anlage:**

- 1 Schreiben des Herrn Görden DR-0301/09/DR-0341/09
- 2 Schreiben an Herrn Görden vom 04.03.2008 Gz. GöZ-P 01/08
- 3 Schreiben an Herrn Klein vom 21.09.2006 Gz. AGP Wa03/06

